

**Gebührensatzung
für die Kommunalfriedhöfe
der Stadt Haltern am See
in den Ortsteilen Haltern-Mitte, Haltern-Flaesheim,
Haltern-Hullern und Haltern-Sythen
(Gebührensatzung für Kommunalfriedhöfe)**

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

**(Satzung vom 14.12.2012 – Amtsblatt Nr. 18 vom 19.12.2012;
1. Änderungssatzung vom 27.11.2015 – Amtsblatt Nr. 15 vom 04.12.2015)**

Gebührensatzung
für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Haltern am See
in den Ortsteilen Haltern-Mitte, Haltern-Flaesheim,
Haltern-Hullern und Haltern-Sythen
(Gebührensatzung für Kommunalfriedhöfe) vom 14.12.2012

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (SGV. NRW. 2127) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2023) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (SGV. NRW 610) und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Haltern am See, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 13.12.2012 die nachstehende Gebührensatzung für Kommunalfriedhöfe beschlossen:

§ 1
Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Gemeindefriedhöfe der Stadt Haltern am See in den Ortsteilen Haltern-Mitte, Haltern-Flaesheim, Haltern-Hullern und Haltern-Sythen einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Stadt Haltern am See Gebühren.

§ 2
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer
 - a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
2. Der Vertreter haftet neben dem Vertretenen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

A. Gebühren für Grabbereitung und Bestattung

1	Erdbestattung	
1.1	Sarggrabstelle für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	574,-- EUR
1.2	Sarggrabstelle für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	212,-- EUR
1.3	Totgeburten	59,-- EUR

2	Feuerbestattung Urnengrabstelle	59,-- EUR
---	------------------------------------	-----------

Abweichend zu den vorgenannten Gebührensätzen wird ein Überstundenzuschlag für die Zeit berechnet, in der eine Überzeitarbeit nach den Richtlinien des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst erfolgt.

B. Gebühren für die Vergabe von Nutzungsrechten

1	Reihengrab	
1.1	Sarggrabstelle für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr (25 Jahre Ruhefrist)	1.251,-- EUR
1.2	Sarggrabstelle für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhefrist)	311,-- EUR
1.3	Rasenreihengrabstelle (25 Jahre Ruhefrist)	1.126,-- EUR
1.4	Urnengrabstellen (25 Jahre Ruhefrist)	587,-- EUR
1.5	Urnenbaumgräber (25 Jahre Ruhefrist)	587,-- EUR
2	Familiengrab	
2.1	je Sarggrabstelle (40 Jahre Nutzungszeit)	2.328,-- EUR
2.2	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/Jahr	58,-- EUR

Die Verlängerung muss immer für sämtliche mit einer Familiengraburkunde verliehene Grabstellen für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr erfolgen.

C. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1	Ausgrabung eines (einer)	
1.1	Sarges	1.247,-- EUR
1.2	Urne	124,-- EUR
2	Umbettung eines (einer)	
2.1	Sarges	1.684,-- EUR
2.2	Urne	168,-- EUR

Für die bei Umbettungen entstehenden Nebenarbeiten, wie Versetzen von Grabmälern und Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstellen, sind die von der Friedhofsverwaltung aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.

<u>D. Gebühr für die Zulassung von Grabmalen</u>	93,-- EUR
---	-----------

E. Pflege und Rasenschnitt der Rasenreihengräber

(25 Jahre Nutzungszeit)	281,-- EUR
-------------------------	------------

F. Baumpflege und Rasenschnitt der Urnenbaumgräber

(25 Jahre Nutzungszeit)	280,-- EUR
-------------------------	------------

G. Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten

1	Benutzung der Trauerhalle	244,-- EUR
2	Benutzung der Aufbahngszelle	153,-- EUR
3	Benutzung des Obduktionsraumes	260,-- EUR

H. Gebühr für zusätzliche Leistungen

1	Ausschmückung der Gräber mit Grabmatten	
1.1	Sarggrabstellen für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	35,-- EUR
1.2	Sarggrabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Urnengrabstellen	26,-- EUR
2	Ausschmückung der Gräber mit Tannengrün	
2.1	Sarggrabstellen für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	350,-- EUR
2.2	Sarggrabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Urnengrabstellen	201,-- EUR

§ 4

Nichtbenutzung, teilweise Benutzung der Einrichtungen

1. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass.
2. Das Nutzungsrecht oder die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen können nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auf Dritte übertragen werden.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die nach § 3 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Haltern am See durch Gebührenscheid festgesetzt.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Justizgesetz NRW .

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW .

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Gebührensatzung für Kommunalfriedhöfe vom 07.07.2011 außer Kraft.